

**Öffentlicher Auftrag
(Betrauungsakt)**

**Betrauung
des
St. Marienhospital Vechta Lohne gemeinnützige GmbH, Vechta**

durch den Landkreis Vechta
mit der

**gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Sicherstellung einer
bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen
Krankenhausleistungen im und um das Gebiet des Landkreises Vechta**

auf der Grundlage
des

**BESCHLUSSES DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 2011**

über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrags
über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen
in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen,
die mit der Erbringung von Dienstleistungen
von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
bekanntgegeben unter dem Aktenzeichen K (2011) 9380
- Freistellungsbeschluss -,

der
**MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012**

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf
Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinen
wirtschaftlichen Interesse
(2012/C 8/02, ABI. C 8 vom 11. Januar 2012),

der
**MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012**

Rahmens der Europäischen Union
für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die
Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8 vom 11. Januar 2012)

und der
**RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006**

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten
und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb
bestimmter Unternehmen
(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 11. November 2006).

Präambel

Der Landkreis Vechta, vertreten durch den Landrat, betraut das Krankenhaus

- St. Marienhospital Vechta Lohne gemeinnützige GmbH, Marienstraße 6-8, 49377 Vechta (nachfolgend auch „Krankenhaus“), mit den beiden Standorten in Vechta und St. Franziskus-Hospital in Lohne

mit der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Krankenhausversorgung im Landkreis Vechta nach Maßgabe dieses Betrauungsakts und unter Berücksichtigung der Vorgaben des europäischen Beihilferechts.

Nach § 1 Abs. 1 und § 2 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG) obliegt dem Landkreis Vechta die Sicherstellung der Krankenhausversorgung der Bevölkerung im Gebiet des Landkreises nach Maßgabe des Krankenhausplans als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises. Sofern andere Träger die Krankenhausversorgung nicht sicherstellen, hat der Landkreis eigene Krankenhäuser zu errichten und zu unterhalten.

Die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen stellt aus europäischer Sicht eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) dar.

§ 1

Sicherstellungsauftrag

(1) Nach § 1 NKHG haben die Landkreise und kreisfreien Städte die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag). Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

(2) Das St. Marienhospital Vechta Lohne gemeinnützige GmbH, Marienstr. 6-8, 49377 Vechta ist in den Krankenhausplan des Landes Niedersachsen aufgenommen, dessen Einzelfeststellungen und Änderungen bezüglich der Pflichten des Krankenhauses sich aus dem jeweils aktuellen Feststellungsbescheid des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung ergeben.

§ 2

Beauftragte Unternehmen, Art der Dienstleistungen (Art. 4 der Freistellungsentscheidung)

(1) Der Landkreis Vechta beauftragt das Krankenhaus St. Marienhospital Vechta Lohne gemeinnützige GmbH mit den Fachbereichen

- Chirurgie
- Frauenheilkunde und Geburtshilfe,
- Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde
- Haut- und Geschlechtskrankheiten
- Innere Medizin
- Kinder- und Jugendmedizin
- Strahlentherapie
- Kardiologie

mit der Erbringung der nachstehenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse:

- Medizinische Versorgungsleistungen
 - Medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der im Krankenhaus stationär und teilstationär behandelten Patientinnen und Patienten mit allen dazugehörigen Einzelleistungen.
 - Medizinisch zweckmäßige und ausreichende Untersuchung und Behandlung der im Krankenhaus ambulant versorgten Patientinnen und Patienten mit allen dazugehörigen Einzelleistungen.
- Notfalldienste
 - Gewährleistung ständiger Aufnahme- und Dienstbereitschaft
 - Gestellung von Notärzten gem. Rettungsdienstgesetz
- Der Auftrag beinhaltet die mit den Haupttätigkeiten verbundenen Nebenleistungen (insbes. Aus-, Fort- und Weiterbildung in allen Berufen, die im Krankenhaus zugunsten der Erbringung medizinischer Versorgungsleistungen ausgeübt werden, Betrieb von Kantinen für Betriebsangehörige).

(2) Gewerbliche Dienstleistungen (z. B. Catering, Cafeteria, Medizinisches Versorgungszentrum) stellen keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) dar.

(3) Die erbrachten anderen Dienstleistungen sind nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres darzustellen und es ist gemäß den Bestimmungen dieses Betrauungsaktes nachzuweisen, dass keine Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse hierfür verwandt wurden.

(4) Die Betrauung erfasst grundsätzlich die Betätigung des St. Marienhospitals auf dem Gebiet des Landkreises Vechta sowie ihres räumlichen Einzugs- und Verflechtungsbereichs.

§ 3 Ausgleichsleistungen (Art. 5 der Freistellungsentscheidung)

(1) Der im Betrauungsakt verwandte Begriff der Ausgleichsleistung erfasst den rechtstechnischen Begriff der Ausgleichszahlung als jeder aus staatlichen Mitteln jedweder Art gewährte Vorteil im Sinne der beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen.

(2) Der Landkreis Vechta kann zum Ausgleich der dem St. Marienhospital für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse entstehenden Aufwendungen Ausgleichsleistungen gewähren. Diese umfassen insbesondere

- Zuschüsse
- Gesellschafterbeiträge / Gesellschaftereinlagen / Kapitalerhöhungen
- Garantien / Bürgschaften / Patronatserklärungen
- Vergünstigte Darlehensgewährung, -übernahme oder -stundung
- Kostenübernahme
- Forderungs- und Abgabenverzicht
- Überlassung von Immobilien
- sonstige Zuwendungen und Unterstützungsleistungen mit geldwertem Vorteil

(3) Die Höhe des in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr maximal auszugleichenden Jahresfehlbetrages, des höchstens notwendigen Bedarfs an Kreditaufnahmen und Haftungserklärungen, ergeben sich aus dem Wirtschaftsplan des Krankenhauses.

Führen unterjährige Ereignisse zu einem höheren oder weiteren Ausgleichsbedarf, so kann auch dieser ausgeglichen werden. Diese Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen.

(4) Die Ausgleichszahlungen dürfen nicht darüber hinaus gehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der mit den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Aufgaben eingesetzten Eigenkapital abzudecken.

Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.

(5) Soweit das Krankenhaus weitere Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse oder sonstige, insbesondere gewerbliche Tätigkeiten ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss das Krankenhaus in seiner Buchführung die Kosten und Einnahmen in Verbindung mit der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Das Krankenhaus erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge nach Abgrenzung von Rand- und Nebengeschäften, aperiodische Posten, neutrale Aufwendungen, Saldierungen usw. jeweils gesondert auszuweisen. Darüber hinaus hat das Krankenhaus anzugeben, nach welchen Parametern in diesem Fall die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Das Krankenhaus wird auf Anforderung die Trennungsrechnung dem Landkreis Vechta zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

(6) Ein Anspruch auf die Gewährung von Ausgleichszahlungen entsteht dem Krankenhaus aus diesem Betrauungsakt nicht. Über die Gewährung von Ausgleichszahlungen entscheidet der Landkreis Vechta.

§ 4

Vermeidung von Überkompensation (Art. 6 der Freistellungsentscheidung)

(1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung des Krankenhauses erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensation gemäß Art. 6 der Freistellungsentscheidung für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entsteht, ist das St. Marienhospital verpflichtet, jährlich nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der gewährten Ausgleichsleistungen auf Basis des geprüften und unter Beachtung der Anforderungen der Transparenzrichtlinie zu führen.

(2) Der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Ausgleichsleistungen erfolgt im Rahmen eines jährlich zu erstellenden Beihilfenberichts. Im Beihilfenbericht ist zu bestätigen, dass die Ausgleichsleistungen für die von dieser Betrauung erfassten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verwendet wurden und eine Verwendung für nicht von dieser Betrauung erfasste Bereiche nicht erfolgte. Auf Verlangen des Landkreises Vechta hat das St. Marienhospital die ordnungsgemäße Verwendung der Ausgleichsleistungen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(3) Beträgt die Überkompensation maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme, kann das Krankenhaus diesen Betrag auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen. Ob eine Anrechnung oder Erstattung einer solchen Überkompensation erfolgt, entscheidet der Landkreis.

(4) Ist eine ordnungsgemäße Mittelverwendung ausgeschlossen oder wird dieses nicht innerhalb des Folgejahres sichergestellt, wird der Landkreis Vechta im Falle einer Überkompensation die Rückzahlung überhöhter Ausgleichsleistungen verlangen.

§ 5
Vorhalten der Unterlagen
(Art. 7 der Freistellungsentscheidung)

Die Art und Höhe der Ausgleichszahlung sowie der Zweck ist vom Krankenhaus entsprechend zu dokumentieren.

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlung mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraumes und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

§ 6
Geltungsdauer

Der öffentliche Auftrag (Betrachtung) erfolgt auf der Grundlage eines Beschlusses des Kreistages vom 18.12.2025. Der öffentliche Auftrag (Betrachtung) erfolgt bis zum 31.12.2035.

Vechta, den 18.12.2025

Tobias Gerdesmeyer
Landrat